

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 95 (1969)
Heft: 28

Artikel: Fremde Richter!
Autor: Thalmann, Jürg / Rauch, Hans-Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-508921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fremde Richter!

Fremde Richter! ... das ist einer der dümmsten Sprüche, die ich in der letzten Zeit aus der Schweiz gehört habe. Diesen alten Schreckruf anzuwenden auf den Gerichtshof der Straßburger Menschenrechtskonvention ist durch und durch unschweizerisch. Auch dann, wenn es die Gegner der Ueberfremdung tun. Vielleicht gerade darum.

*

Die alten Eidgenossen lebten bekanntlich im Mittelalter und waren noch nicht unabhängig; und es ging darum, ob der Landesherr die Richter in den Urkantonen ganz nach seinem Gutdünken auswählen durfte, oder ob er wenigstens Einheimische wählen mußte, die den Brauch kannten. Daß der Kaiser, der kirchliche oder adlige Landesherr, alles Fremdlinge, die Richter ernennen durften, war gar nicht bestritten. Mord und Totschlag, wenn ich mich recht erinnere, wurden anfänglich in jedem Fall von den höheren auswärtigen Gerichten beurteilt. Wenn aber einer ein Pfund Brot gestohlen hatte oder seinem Nachbarn ein paar Steine auf den Acker geworfen, da sollte der Richter einheimisches Maß kennen und anwenden. «Menschenrechte» waren da völlig unbekannt.

Darum geht es aber in Straßburg, und alles ist völlig anders. Freie Länder haben sich nach dem Krieg zusammengefunden und die elementarsten Grundsätze für Demokratie und persönliche Freiheiten aufgestellt. Wenn die Schweiz nicht dabei war, so ist es ihre eigene Schuld; und im übrigen hätte sie es auch nicht besser machen können als die Gründerstaaten, so ausgewogen und vorsichtig ist die Konvention. Ein Schiedsgericht wird aufgestellt und eine Kommission, welche die Anklagen erst nach schärfster Prüfung vor den Gerichtshof bringt; denn kein Staat soll direkt von einem Bürger angeklagt werden können, sondern nur von einem hochqualifizierten juristischen Organ, in dem er selbst vertreten ist. Kein Staat wird gezwungen, sich dem Gericht zu unterziehen; tut er es, so tut er es freiwillig, und er bestimmt selbst die Gebiete, wo er dessen Zuständigkeit anerkennt. Er kann auf keinem Gebiet angeklagt werden, auf dem er diese Zuständigkeit nicht vorher anerkannt hat. Die Prozedur, wenn es einmal zu einer Klage kommt, ist mit allen nur denkbaren Schutzklauseln versehen, und die ganze bisherige Praxis zeigt, daß sie minutiös angewendet werden.

Aber es sind fremde Richter, und wenn Ueberfremdung droht, sind alle Schlagworte recht, auch wenn man dazu einen ehrwürdigen schweizerischen Begriff verewaltigen muß.

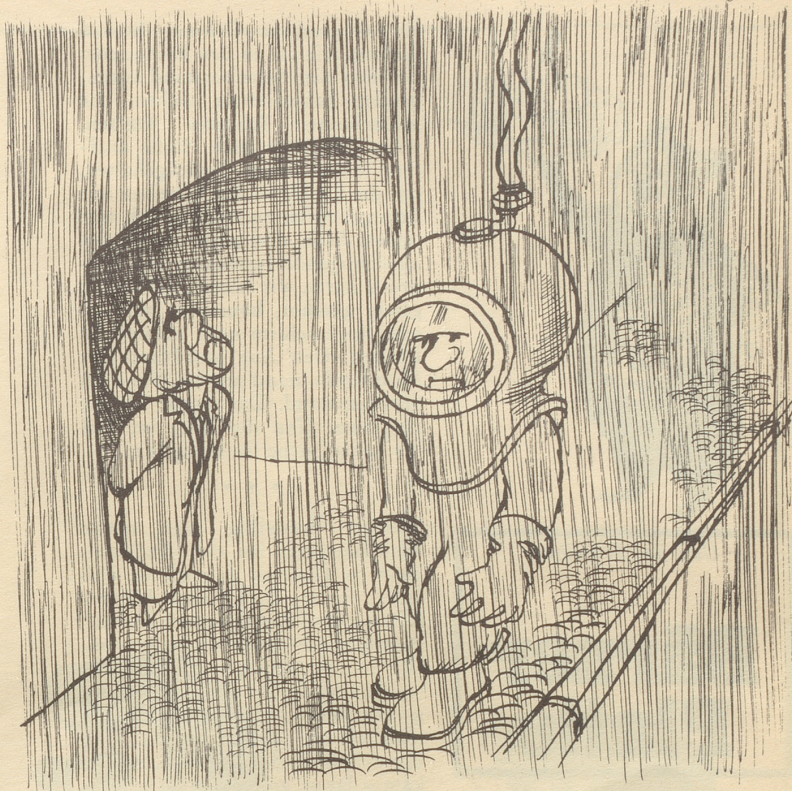
Das Schiedsgericht ist ein urschweizerischer Gedanke, und im Grunde ist schon der Bundesbrief eine Art Menschenrechtskonvention, bloß sagten sie es noch nicht so. Was die Ueberfremdungsgegner heute tun, hätte damals die Entstehung der Eidgenossenschaft verhindert. Denn einer von denen, sagen wir einmal in Schwyz, wäre gegen die Schiedsgerichtsbarkeit im Bundesbrief aufgestanden mit dem Argument, es dürfe auf gar keinen Fall einreißen, daß etwa so ein Urner über ausschließlich schwyzerische Belange zu Gericht sitze ... Aber eben: wenn Ueberfremdung droht, sind auch unschweizerische Argumente recht.

*

Das unschweizerischste war gewiß jener Eventualvorstoß, man solle, wenn es denn umsteuferswillen sein müsse, wenigstens die schweizerischen Belange von der Zuständigkeit der «fremden Richter» ausnehmen. Daran findet also so ein Ueberfremdungsgegner nichts: Man könnte durchaus über andere zu Gericht sitzen, bloß umgekehrt natürlich, das dann doch nie und nimmer ... Wie schweizerisch, wie schweizerisch! Aber eben: Wenn Ueberfremdung droht ...

*

Ich mache keine Propaganda für die Unterzeichnung der Konvention, der Leser soll sich bitte seine Meinung selbst bilden. Es gibt grundscheizerische Argumente dafür und grundscheizerische dagegen, das un-



gute Gefühl wegen der Vorbehalte zum Beispiel.

Die «fremden Richter» aber gehören nicht zu diesen Argumenten. Es sind die «Gegner der Ueberfremdung», die es brauchen ...

Jörg Thalman

Frage an Friedrich Dürrenmatt

Zur Verleihung des Berner Literaturpreises

Er hat mit seinen Stücken
die Geldgewinnler bekämpft.
Nicht just zu deren Entzücken.
Wenn schon, dann sehr gedämpft.

Doch machten sie volle Theater
fast auf der ganzen Welt.
Das brachte ihrem Vater
viel Ruhm ein und viel Geld.

Nun beschlossen die Potentaten,
die die Literatur betreuen,
für des Dichters verwegene Taten
ihm den ersten Preis zu verleihn.

Wohl fünfzehntausend Franken,
dem der Gewinnler verhöhnt.
Wie soll sich der «Krösus» bedanken,
ohne daß es ironisch tönt?

Jakob Bühler